

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.894.724

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)9060/J-NR/2021

Wien, am 16. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat David Stögmüller, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Dezember 2021 unter der Nr. **9060/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Fall „Assadi Assadollah“ gerichtet.

Die Anfrage bezieht sich ausdrücklich – unter Nennung der AZ 317 HSt 160/18y der Staatsanwaltschaft Wien – auf das Rechtshilfeverfahren. Ich beantworte diese Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Die Staatsanwaltschaft Wien hat unter der Aktenzahl 317 HSt 160/18y verschiedene Rechtshilfemaßnahmen angeordnet. Welche Maßnahmen hat das konkret umfasst?*

Die Staatsanwaltschaft Wien hat im Rechtshilfeverfahren AZ 317 HSt 160/18y folgende Anordnungen getroffen bzw. Erhebungen geführt:

- Anordnung der Erteilung einer Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung (Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten) betreffend insgesamt 51 Teilnehmernummern;

- Anordnung der Erteilung einer Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte betreffend verschiedene dem Beschuldigten Assadi zugeordnete unbare Zahlungsmittel bei verschiedenen österreichischen Banken;
- Anordnung der Durchsuchung der Wohnung des Assadollah Assadi;
- Abfrage der Personen- und Sozialdaten des Assadollah Assadi;
- Erhebungen dahingehend, ob die Wohnung des Assadollah Assadi Teil der diplomatischen Mission der iranischen Botschaft in Wien ist;
- Erhebung der Reisebewegungen des Assadollah Assadi und anderer Personen;
- Erhebung des Privatfahrzeuges des Assadollah Assadi und Auswertung bzw. Spurensicherung;
- Erhebungen bei einem Unternehmen zur Frage, wie viele Fahrzeuge Assadollah Assadi seit 2015 anmietete, wie viele Kilometer er mit welchen Fahrzeugen fuhr sowie Beschaffung der zugehörigen Mietverträge;
- Abfrage im Kontenregister betreffend Assadollah Assadi;
- Abfrage aller Personen iranischer Staatsangehörigkeit, denen seit 2005 in Österreich diplomatische Immunität zukam.

Zur Frage 2:

- *Welche österreichischen Behörden waren von diesen Rechtshilfemaßnahmen betroffen?*

Abgesehen von der Erledigung des Rechtshilfeersuchens durch die Staatsanwaltschaft Wien und der von ihr beauftragten Behörde (siehe Frage 5) haben die geleisteten Rechtshilfemaßnahmen keine österreichischen Behörden betroffen.

Zur Frage 3:

- *Laufen unter dem Aktenzeichen 317 HSt 160/18y noch Ermittlungen?*
 - a. Wenn ja, welche Ermittlungsschritte wurden seit dem 30.10.2018 gesetzt?*
 - b. Wenn nein, wann wurde dieses Verfahren eingestellt und aufgrund welcher Grundlage?*

Die Rechtshilfe wurde vollständig geleistet. Das Rechtshilfeverfahren ist daher abgeschlossen.

Zur Frage 4:

- *Gegen wie viele Personen wurde bzw. wird aktuell in dieser Causa ermittelt?*

a. Wie viele davon sind Personen aus Drittstaaten?

Die Rechtshilfemaßnahmen im Verfahren AZ 317 HSt 160/18y betrafen ausschließlich den iranischen Staatsangehörigen Assadollah Assadi.

Zur Frage 5:

- *Welche Ermittlungsbehörden hat die Staatsanwaltschaft Wien mit Ermittlungen im Verfahren beauftragt? (Geben Sie bitte alle an)*
 - a. Wann wurden diese beauftragt?*
 - b. Wenn mehrere, wie wurden diese inhaltlich aufgeteilt?*

Zum Zwecke der Erledigung des deutschen Rechtshilfeersuchens wurde im Verfahren AZ 317 HSt 160/18y von der Staatsanwaltschaft Wien das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung mit der Durchführung der in der Antwort zu Frage 1 genannten Ermittlungsmaßnahmen beauftragt. Lediglich zur Auflistung von sämtlichen iranischen Staatsangehörigen, denen seit 2005 in Österreich diplomatische Immunität zukam, wurde das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten befasst.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Hat sich das Außenministerium in dieser Causa jemals an Mitarbeiter:innen Ihres Hauses gewandt?*
 - a. Wenn ja, aus welchem Grund?*
 - b. Wenn ja, wer hat sich an Ihr Haus gewandt?*
- *7. Hat sich die iranische Botschaft oder eine andere ausländische Botschaft in dieser Causa jemals an Mitarbeiter:innen Ihres Hauses gewandt?*
 - a. Wenn ja, aus welchem Grund?*
 - b. Wenn ja, wer hat sich an Ihr Haus gewandt?*

Nein.

Zur Frage 8:

- *Wurden in dem Verfahren weitere Rechtshilfeansuchen anderer Staaten an österreichische Justizbehörden gestellt?*
 - a. Wenn ja, von wem?*
 - b. Wenn ja, mit welchem Inhalt?*

Neben einem deutschen sowie zwei belgischen Rechtshilfeersuchen (auf welche sich die Fußnotenangaben in der parlamentarischen Anfrage beziehen) ersuchte die Staatsanwaltschaft beim Tribunal de Grande Instance de Paris zur Bekämpfung des Terrorismus und der Beeinträchtigung der Staatssicherheit um Übermittlung sämtlicher Erhebungsergebnisse.

Zur Frage 9:

- *Wurden diese Verfahren als „clamoröses Verfahren“ geführt (vgl. § 8 Abs. 1 StAG)?*

Das unter der AZ 317 HSt 160/18y von der Staatsanwaltschaft Wien abgewickelte Rechtshilfeverfahren wurde nicht als Verfahren von besonderem öffentlichen Interesse im Sinne des § 8 Abs. 1 StAG geführt.

Zur Frage 10:

- *Wurden in dieser Causa Weisungen (auch mündliche) erteilt?
a. Wenn ja, wann und welcher Art?*

Im Verfahren AZ 317 HSt 160/18y wurde mit Erlass vom 8. Oktober 2018 die Weisung erteilt, den Rechtshilfeersuchen insoweit zu entsprechen, als nicht Einrichtungen (Räumlichkeiten, Konten, Fahrzeuge, Telekommunikationsverbindungen) der Botschaft der Islamischen Republik Iran betroffen sind.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

